



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr.12

Memmingen, 11. Juli 1997

39. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
08.07.1997	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Thermische Abfallverwertung Ulm-Donautal (TAD)	69
09.07.1997	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkungen Amendingen und Steinheim	72
09.07.1997	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes für das Gebiet „Entlastungsstraße Steinheim-Nord“ (Planungsgebiet S 14)	73
09.07.1997	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes für das Gebiet „Entlastungsstraße Steinheim-Süd“ (Planungsgebiet S 15)	75
09.07.1997	Bekanntmachungshinweis Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Memmingen für das Haushaltsjahr 1997	77

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Thermische Abfallverwertung Ulm-Donautal (TAD) hat am 06. Februar 1997 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen vom 27. Juni 1997 durch die Stadt Memmingen hiermit bekanntgemacht wird:

Bekanntmachung der Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbands
Thermische Abfallverwertung Ulm-Donautal (TAD)

Vom 08. Juli 1997

Aufgrund von §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (Gesetzblatt Seite 408) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (Gesetzblatt Seite 860), in Verbindung mit § 7 des Landesabfallgesetzes vom 08.01.1990 (Gesetzblatt Seite 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1996 (Gesetzblatt S. 116), hat die Verbandsversammlung am 6. Februar 1997 folgende

Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung

beschlossen:

§ 1

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Ulm, der Alb-Donau-Kreis, der Landkreis Heidenheim, der Landkreis Sigmaringen und die Stadt Memmingen werden eine geordnete Entsorgung der in ihren Gebieten anfallenden, ihrer Entsorgungspflicht unterliegenden thermisch verwertbaren Abfälle durch thermische Verwertung sicherstellen. Sie sind sich einig die Aufgabe gemeinsam in Form eines Zweckverbands zu erfüllen. Dazu vereinbaren sie gemäß § 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (Gesetzblatt Seite 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (Gesetzblatt Seite 860) in Verbindung mit § 7 des Landesabfallgesetzes vom 08.01.1990 (Gesetzblatt Seite 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1996 (Gesetzblatt S. 116), folgende

V e r b a n d s s a t z u n g :“

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Ulm, der Alb-Donau-Kreis, der Landkreis Heidenheim, der Landkreis Sigmaringen und die Stadt Memmingen bilden als Verbandsmitglieder unter den Namen „Zweckverband thermische Abfallverwertung Donautal (TAD)“ einen Zweckverband.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Verbandsversammlung besteht aus 63 Vertretern, von denen jeweils 15 von der Stadt Ulm, vom Alb-Donau-Kreis, vom Landkreis Heidenheim und vom Landkreis Sigmaringen sowie 3 von der Stadt Memmingen entsandt werden.“

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Stadt Ulm, der Alb-Donau-Kreis, der Landkreis Heidenheim und der Landkreis Sigmaringen haben je drei Stimmen, die Stadt Memmingen hat eine Stimme. Die Stimmen der Verbandsmitglieder werden von deren gesetzlichen Vertretern abgegeben. Die Stimmen jedes Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.“

4. § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefaßt:

„Der Verwaltungsrat besteht aus 22 stimmberechtigten Mitgliedern, von denen jeweils 5 von der Stadt Ulm, vom Alb-Donau-Kreis, vom Landkreis Heidenheim und vom Landkreis Sigmaringen sowie 2 von der Stadt Memmingen entsandt werden. Dem Verwaltungsrat gehören der jeweilige gesetzliche Vertreter jedes Verbandsmitglieds unter Anrechnung auf die Zahl seiner Vertreter von Amts wegen an sowie weitere Mitglieder in entsprechender Anzahl, die vom Hauptorgan jedes Verbandsmitglieds aus seiner Mitte gewählt werden.“

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„Stammkapital, Umlage

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen. Die Verbandsmitglieder leisten jedoch eine Eigenvermögensumlage in folgender Höhe:

Stadt Ulm, Alb-Donau-Kreis, Landkreis Heidenheim und Landkreis Sigmaringen je 1 Mio. DM;
Stadt Memmingen 333.334 DM

die der Verband nach seinem Finanzmittelbedarf anfordert.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

Absätze 3 bis 5 entfallen. Der bisherige Absatz 6 wird Abs. 3.

7. § 18 enthält folgende Fassung:

„Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises, der Heidenheimer Neuen Presse, der Heidenheimer Zeitung, dem Brenztalboten, der Schwäbischen Zeitung Ausgaben Sigmaringen-Meßkirch und Saugau, dem Südkurier, Bezirksausgabe Meßkirch-Pfullendorf und dem Amtsblatt für die Stadt Memmingen.“

8. § 19 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 beträgt die Umlage für den Landkreis Sigmaringen und die Stadt Memmingen in den Jahren 1997 bis 2000 höchstens 450 DM (einschließlich evtl. Umsatzsteuer) je Tonne angelieferten Abfalls.“

§ 2

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, 06.02.1997
Dr. Wolfgang Schürle
Verbandsvorsitzender

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die vorstehende Satzung zur Änderung der Verbandsatzung mit Erlaß vom 27. Juni 1997, Nr. 16-5/2207.2-9 TAD Ulm, gem. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. Januar 1984 (GBL. S. 669) und § 21 Abs. 5, § 7 Abs. 1 V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ) genehmigt (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Ausgabe Nr. 26/1997 vom 07. Juli 1997).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 Abs. 4 GKZ i. V. m. § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband TAD geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Memmingen, 08. Juli 1997
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich
der Gemarkungen Amendingen und Steinheim

Vom 09. Juli 1997

Der Stadtrat - II. Senat - hat am 16. Juni 1997 den Entwurf zur Änderung des seit 06. Juli 1990 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkungen Amendingen und Steinheim (Planungsgebiet A/S 1) gebilligt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Entwurfszeichnung vom Oktober 1988, ergänzt April 1989, geändert am 06. Dezember 1996 und dem dazugehörigen Erläuterungsberichtsentswurf vom 06. Dezember 1996, liegen in der Zeit

vom 21. Juli 1997 bis einschließlich 22. August 1997

bei der Stadt Memmingen -Stadtplanungsamt- Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bedenken und Anregungen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl I S. 2049).

Memmingen, 09. Juli 1997
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI S. 72

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
des Bebauungsplanes für das Gebiet
"Entlastungsstraße Steinheim-Nord" (Planungsgebiet S 14)

Vom 09. Juli 1997

Der Stadtrat - II. Senat - hat am 16. Juni 1997 den Entwurf des Bebauungsplanes "Entlastungsstraße Steinheim-Nord" (Planungsgebiet S 14) gebilligt. Das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes liegt in den Gemarkungen Amendingen und Steinheim. Der genaue Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 20. Oktober 1995.

Der Bebauungsplanentwurf bestehend aus der Bebauungsplanentwurfszeichnung mit Textteil vom 06. Dezember 1996 und dem dazugehörigen Begründungsentwurf vom 06. Dezember 1996 liegen in der Zeit

vom 21. Juli 1997 bis einschließlich 22. August 1997

bei der Stadt Memmingen, - Stadtplanungsamt - Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Wellenhaus, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bedenken und Anregungen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl I S. 2049).

Memmingen, 09. Juli 1997
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Plan

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
des Bebauungsplanes für das Gebiet
"Entlastungsstraße Steinheim-Süd" (Planungsgebiet S 15)

Vom 09. Juli 1997

Der Stadtrat - II. Senat - hat am 16. Juni 1997 den Entwurf des Bebauungsplanes "Entlastungsstraße Steinheim-Süd" (Planungsgebiet S 15) gebilligt. Das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Amendingen. Der genaue Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigelegten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 17. Juli 1996

Der Bebauungsplanentwurf bestehend aus der Bebauungsplanentwurfszeichnung mit Textteil vom 24. Juni 1997 und dem dazugehörigen Begründungsentwurf vom 24. Juni 1997 liegen in der Zeit

vom 21. Juli 1997 bis einschließlich 22. August 1997

bei der Stadt Memmingen, - Stadtplanungsamt - Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bedenken und Anregungen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl I S. 2049).

Memmingen, 09. Juli 1997
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Plan

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachungshinweis
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Abwasserverband Memmingen
für das Haushaltsjahr 1997

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Memmingen für das Haushaltsjahr 1997 vom 12. Juni 1997 ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 15/1997, Seite 152 bekanntgemacht.

Memmingen, 09. Juli 1997
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister